

**Satzung der Alten Hansestadt Lemgo  
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
Nr. 61 27 01.05a "Freier Hof/Hotel"  
vom 02.02.2004**

Aufgrund des § 12 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 26.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Das Plangebiet umfaßt das Flurstück 237 Flur 19 der Gemarkung Lemgo (Freier Hof 16) und ist im Quartiersinnenbereich zwischen Neue Straße im Norden und Schuhstraße im Süden gelegen.

Der Vorhabenträger, die Firma F.E.N. Baugesellschaft mbH, Fontaneweg 12, 32758 Detmold, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Einwächter, ist bereit und in der Lage, auf der Grundlage eines von ihm entwickelten und mit der Stadt Lemgo abgestimmten Planes (Vorhaben- und Erschließungsplan) das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Die Durchführung wird im Einzelnen im Durchführungsvertrag geregelt, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Lemgo abgeschlossen wurde.

**§ 2  
Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freier Hof/Hotel" liegen als Bestandteile zugrunde:

- a) Der städtebauliche Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen,
- b) die Grundrisse, Ansichten und Schnitte.

Eine Begründung ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freier Hof/Hotel" tritt gemäß § 12 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Lemgo, den 02.02.2004

  
(Dr. Austermann)  
Bürgermeister

